



Infoblatt I. Quartal 2015

Prävention

Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften ist Grundvoraussetzung für eine vollständige Anerkennung der Leistungspflicht des Versicherers im Schadenfall.

Zusätzlich haben wir in den vergangenen Infoblättern mehrmals über Möglichkeiten der Diebstahlprävention informiert.

Insbesondere haben wir Ihnen den Einsatz künstlicher DNA erläutert und nahegelegt.

Eine weitere effektive Abwehr besteht in der Installation einer Videoüberwachungsanlage in Verbindung mit der Beauftragung eines professionellen Sicherheitsdienstes.

Gute Erfahrungen haben wir hier bislang mit der Firma ABS-Sicherheitsdienst GmbH gemacht.

Neben der Installation der Überwachungsanlage und Aufschaltung derselben bei der Notrufzentrale erhalten Sie hier wertvolle Hinweise von Profis, wie Sie z.B. Ihre Fahrzeuge auf dem Grundstück parken sollten, um die Effektivität der Kameras zu erhöhen und es den Dieben so schwer wie möglich zu machen.

Eine Koppelung der Anlage mit Lautsprechern und der direkten Ansprache der Eindringlinge verbessert weiterhin die Aussichten, diese von ihrem Vorhaben abzubringen.

Sollte dies noch nicht die gewünschte Wirkung zeigen, wird die Polizei eingeschaltet bzw. der Interventionsdienst vor Ort.

Wenden Sie sich bei Interesse an einer Beratung an Ihren betreuenden Makler oder direkt an

ABS Sicherheitsdienst GmbH
Handelsstr. 3
18089 Rostock
Tel.: 0381-770930-88
Mail: info@abs-sicherheitsdienst.de

Jetzt auch persönliche D & O-Versicherung möglich

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter D&O (Directors & Officers) gewinnt in unseren Breiten zunehmend an Bedeutung.

Sie tritt ein bei unwissentlichen Pflichtverletzungen der Organe eines Unternehmens im Innen- und Außenverhältnis, das heißt nicht nur Ansprüche des eigenen Unternehmens sondern auch Ansprüche Dritter sind hier versichert.

Wenn also dem Betrieb ein Schaden entsteht, weil z. B. Fördermittelanträge nicht rechtzeitig gestellt worden sind oder EU-Mittel wegen Verstoßes gegen Cross Compliance-Richtlinien gekürzt wurden, können die Aufsichtsorgane die Unternehmensleitung in Haftung nehmen.

Dieses ist umso wahrscheinlicher wenn man bedenkt, dass sich Aufsichtsorgane bei pflichtwidriger Unterlassung dessen selbst haftbar machen.

Denn spätestens im Fall einer Insolvenz treten solche Verfehlungen zu Tage und der Insolvenzverwalter wird die betreffenden Personen zur Kasse bitten.

Doch was tun, wenn das Unternehmen zum Schutz des privaten Vermögens seiner Organe keine D & O-Versicherung abschließen will, den Vertrag reduzieren oder aufheben will und das außerhalb Ihres Einflussbereiches liegt?

Dann besteht die Möglichkeit, eine persönliche D & O-Versicherung auf eigene Rechnung vollkommen unabhängig von der Firma abzuschließen.



Ein solcher Vertrag kann auch abgeschlossen werden, obwohl schon ein Vertrag über das Unternehmen besteht.

Außerdem kann dieser Vertrag bei Unternehmenswechsel mitgenommen werden.

Interessant ist, dass hier das Verstoßprinzip gilt.

Das bedeutet, entscheidend für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass der Zeitpunkt des Verstoßes innerhalb des versicherten Zeitraumes liegt.

Versicherungsschutz besteht allerdings auch nach Vertragsende, wenn der Versicherte z. B. längst seinen Ruhestand genießt.

Wenden Sie sich bei Interesse bitte an Ihren betreuenden Makler.

Prüfung und Wartung von Blitzschutzsystemen

Bei über zwei Millionen Blitzen pro Jahr in Deutschland kann das Naturereignis Blitz jeden treffen. Blitzschutzsysteme werden von den Behörden bei Gebäuden und Anlagen dort gefordert, wo die Allgemeinheit einer Gefährdung unterliegt, wie z. B. bei Krankenhäusern oder Schulen bzw. bei denen ein besonderes Interesse am Erhalt besteht, wie z. B. im Falle von Kirchen oder anderen historischen Gebäuden.

In der Landwirtschaft betrifft das in erster Linie Biogasanlagen, Tankstellen und eventuell Lagergebäude. Es kann auch sein, dass ein Versicherer die Installation eines Blitzschutzsystems fordert, entweder vor Vertragsabschluss oder nach einem Schaden.

Zusammenfassend: Ob ein installiertes Blitzschutzsystem regelmäßig überprüft und gewartet werden muss hängt davon ab, ob

1. es von den Behörden oder Versicherungen gefordert worden ist oder
2. ob es vom Eigentümer bzw. Betreiber freiwillig errichtet worden ist.

Wenn aber Blitzschutz gefordert ist, dann muss eine regelmäßige Wartung bzw. Instandsetzung nach der Errichtung gewährleistet sein.

Diese Arbeiten müssen durch eine Blitzschutzfachkraft vorgenommen werden, die über die notwendige Berufserfahrung im Bereich des Blitzschutzes verfügt.

Der Nachweis darüber ist zu protokollieren mit der Bestätigung über die Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Auch bei einem freiwillig errichteten System ist von den Versicherern gefordert, die einwandfreie Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Lediglich die regelmäßigen Prüfungen sind nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Das gilt auch für übernommene Gebäude und Anlagen.

Viele landwirtschaftliche Gebäude aus DDR-Zeiten sind noch mit einem Blitzschutz ausgerüstet.

Sofern eine Prüfung und Wartung nicht gefordert ist und aus finanziellen Gründen nicht erfolgt, raten wir zur Demontage.

Bleibt die Frage, in welchen Zeitintervallen eine solche Überprüfung stattfinden muss.

Da wir hier nicht auf jede Gebäudenutzung bzw. Anlage eingehen können, verweisen wir auf die VDS Schadenverhütung GmbH (im Internet zu finden unter VdS 2010 und VdS 2017) bzw. auf die entsprechenden Fachfirmen.

Bitte halten Sie sich an diese Bestimmungen.

Sofern nämlich nach einem Schaden nachgewiesen wird, dass die Blitzschutzanlage aufgrund fehlender Überprüfung und Wartung nicht in ordnungsgemäßem Zustand gewesen ist und der Schaden deshalb entstanden oder vergrößert worden ist, gefährden Sie möglicherweise in Teilen Ihren Versicherungsschutz.